

§ 10 T-TG Aufgaben

T-TG - Tourismusgesetz 2006, Tiroler

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 28.03.2022

Der Vollversammlung obliegen neben den ihr in diesem Gesetz sonst noch zugewiesenen Angelegenheiten folgende Aufgaben:

- a) die Festsetzung der Anzahl der Mitglieder des Aufsichtsrates nach § 11 Abs. 1,
- b) die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrates nach § 12,
- c) die Beschlussfassung über die Höhe des Promillesatzes nach § 35 Abs. 3,
- d) die Genehmigung des Jahresabschlusses nach § 29 Abs. 5,
- e) die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates,
- f) die Erstattung von Anregungen an die Landesregierung auf Festsetzung der Aufenthaltsabgabe nach § 6 Abs. 2 des Tiroler Aufenthaltsabgabegesetzes 2003,
- g) die Beschlussfassung über die Führung, wesentliche Änderung oder Auflösung erwerbswirtschaftlicher Unternehmen und über die Beteiligung an erwerbswirtschaftlichen Unternehmen,
- h) die Erstattung von Anregungen an die Landesregierung auf Änderung des Namens des Tourismusverbandes.

In Kraft seit 01.03.2015 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at